

Orientierungssätze:

1. Zur Verhütung und Unterbindung von Straftaten kann auf Basis von § 69a Abs. 2 GewO mit der Festsetzung eines Spezialmarkts mit dem Gegenstand „Vertrieb von antiken und modernen Jagd-, Sammler- und Sportwaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen, Dekorationswaffen, Uniformen, Militaria und Fachliteratur“ eine entsprechende Verbotsauflage erlassen werden, soweit das Anbieten und der Verkauf bestimmter Artikel den objektiven Tatbestand des § 86a StGB erfüllt.
2. Soweit sich eine Auflage im vorgenannten Sinn auf Militaria und Gegenstände erstreckt, deren Anbieten oder Verkauf zwar nicht den objektiven Tatbestand des § 86a StGB verwirklicht, die aber gleichwohl einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben (z.B. Ärmelstreifen mit Namenszügen von Repräsentanten des Nationalsozialismus), kann ein entsprechendes Verbot – zumindest nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung – vom Schutz der öffentlichen Ordnung vor erheblichen Gefahren umfasst sein. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Anbieten oder ein Verkauf solcher Gegenstände in räumlichem Zusammenhang mit einem Ort stattfindet, der in besonderer Weise mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime assoziiert wird.
3. Die Auflagenbefugnis gem. § 69 Abs. 2 GewO stößt auf rechtliche Grenzen, wenn sich die Verbotsauflage auch auf Militaria und Gegenstände erstreckt, die zwar erkennbar von der Wehrmacht verwendet wurden, deren Anbieten oder Verkauf aber nicht den objektiven Tatbestand des § 86a StGB verwirklicht und die auch keinen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben.

Allgemeine Hinweise:

Auf die über www.vgh.bayern.de abrufbare Presseerklärung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2013 „Internationale Waffenbörse Nürnberg“ wird verwiesen.

22 CS 13.767
AN 4 S 13.697

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** * * * * *

vertreten durch den Geschäftsführer,

***** ** * * * * *

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** * * * * *

***** * * * * *

gegen

Stadt Nürnberg

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rechtsamt,

Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Auflage zur Festsetzung eines Spezialmarkts

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 9. April 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl

ohne mündliche Verhandlung am **11. April 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 9. April 2013 wird in Ziffern I und II geändert.
- II. Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen Auflage Nr. 17 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. März 2013 wird ab der Rechtshängigkeit dieser Anfechtungsklage wiederhergestellt, soweit darin das Verbot des Anbietens und des Verkaufs von Militaria und sonstigen Gegenständen auch auf solche Gegenstände erstreckt wird, die nicht mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind und auch sonst durch ihr äußeres Erscheinungsbild keinen spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern aufweisen.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.
- V. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin ist Veranstalterin der „I*****“, die vom 12. April bis 14. April 2013 stattfindet. Auf ihren Antrag setzte die Antragsgegnerin diese Veranstaltung mit Bescheid vom 15. März 2013 als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 GewO mit dem Gegenstand „Vertrieb von antiken und modernen Jagd-, Sammler- und Sportwaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen, Dekorationswaffen, Uniformen, Militaria und Fachliteratur“ in der A****, fest. Dem Bescheid fügte sie als Auflage Nr. 17 das Verbot des Anbietens und des Verkaufs von Militaria und sonstigen Gegenständen an, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild auf deren Verwendung durch nationalsozialistische Organisationen, deren Repräsentanten und Anhänger oder durch die Wehrmacht schließen lassen. Sie erstreckte dieses Verbot insbesondere auch auf Gegenstände, die mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind, auch wenn diese abgeklebt sind. Sie begründete die Auflage damit, dass nach dem Antrag auch Gegenstände verkauft werden sollten, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammten, wie es beispielsweise auch bei der Internationalen Waffenbörse in K**** 2011 geschehen sei. Der Verkauf von Gegenständen, die für Außenstehende erkennbar Vertretern des Nationalsozialismus zuzuordnen seien, stehe an dem geplanten Veranstaltungsort im krassen Widerspruch zur historischen Belastung und heutigen Zielsetzung dieses Areals und würde die öffentliche Ordnung in erheblichem Maß gefährden. Zur öffentlichen Ordnung zähle auch das Gebot der Rücksichtnahme auf Gefühle anderer. Der öffentliche Handel mit den genannten Gegenständen direkt auf einem der weltweit bekanntesten Symbole für das nationalsozialistische Unrechtssystem würde nicht nur die Würde der Opfer des NS-Regimes, sondern auch deren Andenken und die Bemühungen der Stadt, die Vergangenheit aufzuarbeiten, in grobem Maße beeinträchtigen. Aus Sicht eines objektiven Betrachters könnte der Eindruck entstehen, dass hier die nationalsozialistische Willkür- und Gewaltherrschaft verharmlost bzw. toleriert werde. Eine emotionale Beeinträchtigung der Besucher und der Allgemeinheit wäre die unvermeidliche Folge.
- 2 Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab (B.v. 9.4.2013). Materiell sei im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass eine Anfechtungsklage in der Hauptsache voraussichtlich erfolglos bleiben werde, denn die Antragsgegnerin habe die Auflage nach § 69a Abs. 2 GewO zu-

treffend auf die Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Ordnung gestützt. Hierzu gehöre die von einer belegbaren Mehrheit der Bevölkerung getragene Rücksichtnahme auf die Gefühle Anderer, speziell der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und von deren Angehörigen. Vergleichbar denjenigen Versammlungen, die an Orten stattfänden, die als Gedenkstätte von historisch überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erinnerten, beeinträchtige der öffentliche Handel mit den von Auflage Nr. 17 erfassten Gegenständen die Würde der Opfer des nationalsozialistischen Regimes, die berechtigten Interessen ihrer Angehörigen und auch die Bemühungen der Antragsgegnerin um die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit erheblich. Vom Standpunkt eines objektiven Betrachters würde bei solch einem Handel am Marktort der Eindruck einer Verharmlosung oder Tolerierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entstehen; dies würde eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten. Dies gelte auch für Gegenstände, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – Reichsadler mit Hakenkreuz – auf eine Verwendung durch die Wehrmacht schließen ließen, denn obwohl die Wehrmacht eine staatliche Einrichtung gewesen sei, trete dies zurück gegenüber dem Bezug zum nationalsozialistischen Unrechtsregime, der durch das Hakenkreuz sinnfällig zum Ausdruck komme. Dessen bloßes Überkleben stelle kein gleich geeignetes Mittel dar, weil Abklebungen leicht entfernt werden könnten und die Zuordnung zum nationalsozialistischen Regime sogar noch hervorheben könnten. Der Antragstellerin verbleibe die Marktdurchführung mit Waffen im beantragten Kernbereich sowie mit Militaria aus anderen Zeitepochen. Schließlich führe auch eine Folgenabwägung zu demselben Ergebnis.

- 3 Die Antragstellerin hat Beschwerde eingelegt. Die Auflage Nr. 17 sei zu unbestimmt, weil sie offen lasse, ob auch der Handel mit Gegenständen der Wehrmacht ohne nationalsozialistisches Symbol verboten sei, wenn sich diese Gegenstände bereits bauartbedingt der Wehrmacht zuordnen ließen. Sie sei rechtswidrig, weil der Waffenmarkt im konkreten Einzelfall nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe. Es fehle jedes räumliche Näheverhältnis zwischen der Ausstellungshalle und dem ehemaligen „Reichsparteitagsgelände“, weil die Objekte durch den K*****-Weg und das Gebäude der Ausstellungshalle getrennt seien. Die Halle werde auch für andere und tendenziell frivole Veranstaltungen wie eine Erotik-Messe genutzt, in der Nähe lägen ein Fußballstadion und das Gelände des Nürnberger Frühlingfestes sowie der Noris-Ring. Die Waffenbörse der Antragstellerin sei nur gegen Eintritt frei zugänglich, so dass eine versehentliche Konfrontation von Besuchern mit national-

sozialistischen Symbolen, Kennzeichen und Militaria kaum konkret vorstellbar erscheine. Der Handel mit Gegenständen aus der Zeit von 1933 bis 1945 sei völlig wertfrei und diene auch der Versorgung von Museen mit Ausstellungsstücken. Ein Abkleben der Kennzeichen genüge, um eine Konfrontation damit auszuschließen und die Distanzierung von jener Ideologie deutlich zu machen. Aussteller aus Griechenland und dem Vereinigten Königreich hätten ihr Kommen deswegen abgesagt.

- 4 Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Der Veranstaltungsort liege nicht am Rand, sondern in der Mitte des sog. „Reichsparteitagsgeländes“. Sie sei bestrebt, die Vergangenheit aufzuarbeiten und das Gelände für andere Nutzungen zu erschließen, wobei jedoch alle den Verdacht einer Billigung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus hervorrufenden Aktivitäten unterbunden würden. Auch zahlende Besucher der Waffenbörse hätten ein Recht auf Schutz vor einer Konfrontation mit einem mit der Geschichte des Ortes unvereinbaren Handelstreiben mit nationalsozialistischen Devotionalien. Die Auflage sei hinreichend bestimmt, so sei z.B. ein Wehrmachtsskarabiner der Wehrmacht ohne weiteres zuzuordnen. Ein Abkleben der Kennzeichen genüge nicht; das Ziel der Auflage sei, dass solche Gegenstände an diesem Veranstaltungsort gar nicht in den Handel kämen.
- 5 Der Vertreter des öffentlichen Interesses hält die Beschwerde für unbegründet. Die Auflage sei von § 69a Abs. 2 GewO gedeckt. Soweit das Verbot Gegenstände betreffe, die mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind, diene das Verbot dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, im Übrigen der öffentlichen Ordnung. Diese sei am historisch besonders belasteten Ort besonders schutzbedürftig.
- 6 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen, soweit sie per Telefax vorgelegt wurden.

II.

- 7 Die Beschwerde ist teilweise begründet. Auflage Nr. 17 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. März 2013 dürfte in ihrem Kernbereich, dem mit dem Wort „insbesondere“ versehenen Satz 2, mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sein. Im Bereich des Satzes 1 ist die Auflage bei offenen Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage durch ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit gekennzeichnet, soweit das äußere Erscheinungsbild der genannten Ge-

genstände einen spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern aufweist. Die sofortige Vollziehbarkeit eines Verbots des Anbietens und des Verkaufs von Militaria und sonstigen Gegenständen, die erkennbar von der Wehrmacht verwendet wurden, aber nicht mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind und auch sonst durch ihr äußeres Erscheinungsbild keinen spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern aufweisen, ist hingegen im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt.

8 1. Soweit Auflage Nr. 17 Militaria und Gegenstände erfasst, durch deren Anbieten oder Verkauf der objektive Tatbestand des § 86a StGB erfüllt wird, ist das Verbot vom Schutz der öffentlichen Sicherheit vor erheblichen Gefahren (§ 69a Abs. 2 GewO) umfasst. Dies ergibt sich schon daraus, dass es hier um die Verhütung und Unterbindung von Straftaten geht.

9 Dies gilt auch für von der Wehrmacht verwendete Gegenstände, soweit der objektive Tatbestand des § 86a StGB hierdurch erfüllt wird. So symbolisiert z.B. das Hakenkreuz als typischer Anwendungsfall eines Kennzeichens im Sinne des § 86a StGB mehr als jedes andere Zeichen die nationalsozialistische Ideologie und Gewalt Herrschaft. Es wurde durch Verordnung vom 7. März 1934 (RGBl. I 1936, 145) in Verbindung mit Reichsadler und Eichenkranz zum staatlichen Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und auch zum Abzeichen an der Wehrmachtsuniform. Sein ideologischer Symbolgehalt aber reicht zurück in die Anfänge der nationalsozialistischen Bewegung, als die Hakenkreuzfahne durch eine Entscheidung Hitlers zur „Fahne der Bewegung“ erklärt wurde. Im Hakenkreuz sah Hitler „die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen“ (zit. nach Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1937/39, S. 187 m. Fn. 3 m.w.N.). Die Hakenkreuzfahne bringe nicht nur „die vorbehaltlose und unbedingte Einheit von Partei, Volk und Reich sinnbildlich zum Ausdruck“, sondern auch die Unterstellung der Wehrmacht unter diese Fahne zeige, „dass die gesamte staatliche Ordnung vom Geiste der Bewegung durchdrungen und bestimmt“ werde (Huber a.a.O., S. 188).

10

Daher symbolisiert das Hakenkreuz auch in seiner Verwendung durch die Wehrmacht nicht einen vom nationalsozialistischen System getrennten Teil des Staats, sondern die Streitkräfte, deren Führung sich 1933 überwiegend widerstandslos Hitlers Machtübernahme gefügt hat und die ihre schrittweise Verstrickung in das Unrechtsregime insbesondere im Krieg gegen Polen und die Sowjetunion und die dort

lebenden Völker nicht lediglich hingenommen, sondern tatkräftig gefördert hat (vgl. Dietz, Das Primat der Politik in Kaiserlicher Armee, Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr, 2011, S. 355 ff., S. 395 f., S. 411 ff.). Ihr Versagen machte Oberkommando und Generalstäbe der Wehrmacht zum „Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk“, weil sie „in schweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen größer angelegte und empörendere Verbrechen begangen wurden, als die Welt je zu sehen das Unglück hatte,“ wie später der Internationale Militärgerichtshof Nürnberg feststellte (U.v. 1.10.1946, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, 1947/48, Band I, S. 189/314). Der Zweite Weltkrieg war ein von dem nationalsozialistischen Deutschland ausgelöster Eroberungs- und Vernichtungskrieg, mit dem sowohl machtpolitische als auch rassenideologische Ziele verfolgt wurden und in dem die Wehrmacht die Aufgabe hatte, die ihr politisch vorgegebenen spezifisch nationalsozialistischen Ziele militärisch zu realisieren (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2012 – 5 C 2/11 – BVerwGE 143, 119, juris Rn. 51).

- 11 Entgegen dem Beschwerdevorbringen stellt ein Abkleben der äußeren Kennzeichen dieser Gegenstände kein dem Verbot gleich geeignetes Mittel dar, um die erhebliche Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Im Gegenteil zeigt das Abkleben einem Ausstellungsbesucher gerade auf, an wie vielen Stellen ein eindeutiger Bezug der Gegenstände zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern besteht. Zudem mindert das Abkleben nur die optische Wahrnehmbarkeit dieses Bezugs, lässt ihn aber in der Sache fortbestehen und ändert daher nichts an der Banalisierung der Zeichen jenes Unrechtsregimes. Außerdem lassen sich Aufkleber rasch und leicht entfernen.
- 12 2. Soweit Auflage Nr. 17 Militaria und Gegenstände erfasst, deren Anbieten oder Verkauf zwar nicht den objektiven Tatbestand des § 86a StGB verwirklicht, die aber gleichwohl einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben, ist dieses Verbot wohl vom Schutz der öffentlichen Ordnung vor erheblichen Gefahren (§ 69a Abs. 2 GewO) umfasst.
- 13 Das von der Antragsgegnerin in Blick genommene Schutzgut der öffentlichen Ordnung umfasst nach herkömmlicher Betrachtung die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird (vgl. Götz, Allgemei-

nes Polizei- und Ordnungsrecht, 15. Aufl. 2013, § 5 Rn. 1 m.w.N.). Im Rahmen der nur überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage, wie sie im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglich ist, sprechen triftige Gründe für einen breiten Konsens in der Bevölkerung, dass das nationalsozialistische Unrechtsregime in allen seinen Erscheinungsformen geächtet wird und werden soll.

- 14 Eine herrschende Auffassung lässt sich wohl auch dahingehend feststellen, dass jede Verharmlosung oder Verherrlichung von nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern verhindert werden soll. Die Antragsgegnerin will jedenfalls auch das Anbieten und den Verkauf solcher Militaria und Gegenstände untersagen, die einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben. Darunter fallen z.B. Ärmelstreifen mit Namenszügen von Repräsentanten des Nationalsozialismus, auch wenn sie – wie z.B. Hermann Göring – neben einem Parteiamt zugleich ein Staatsamt innehatten, aber dieses im nationalsozialistischen Sinne ausübten, also die „Bewegung“ und ihre Ideologie repräsentierten. Ein seinen Namenszug tragender Ärmelstreifen ist kein „neutraler“ Uniformbestandteil, sondern ein Verweis auf den Namensgeber, der durch die Namensgebung geehrt werden sollte. Solche Verehrung aber hat nach allgemeiner Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland keinen Platz; sie bedeutet eine Gefährdung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens und damit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung.
- 15 Dies gilt jedenfalls, wenn ein Anbieten oder ein Verkauf solcher Gegenstände in räumlichem Zusammenhang mit einem Ort stattfindet, der in besonderer Weise mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime assoziiert wird. Räumlich liegt das Ausstellungsgebäude auf dem sog. „Reichsparteitagsgelände“ in seinem früheren Umfang. Das heute u.a. mit dem Ausstellungsgebäude bebaute Gelände diente damals den Parteigliederungen der NSDAP als Aufmarschgebiet, der Selbstverherrlichung des Regimes und der Propaganda für dessen Ideologie, Ziele und Politik. Allein dass heute eine Straße zwischen der Ausstellungshalle und der Zeppelinwiese gegenüber der Haupttribüne verläuft, ändert nichts an der Verbindung zum historisch besonders symbolträchtigen Ort. Dass das Areal heute für Freizeit- und Sportangebote (Automobilrennen, Fußball) genutzt wird, steht dem nicht entgegen, denn die bei diesen Freizeitbetätigungen verwendeten Gegenstände (Kfz, Fußball etc.) weisen keinen spezifisch nationalsozialistischen Bezug auf. Gleiches gilt für die von der Antragstellerin angeführte Verwendung der Halle für Erotikmessen, da auch die dort angebotenen und gehandelten Gegenstände keinerlei derartigen Bezug haben.

- 16 Zeitlich findet die Veranstaltung der Antragstellerin just 80 Jahre nach der sog. „Machtergreifung“, also dem Beginn jenes Unrechtsregimes, statt. Es ist nicht entscheidend, dass die Antragstellerin – dies ist ihr nach Aktenlage zu Gute zu halten – durch ihre Veranstaltung subjektiv nicht die Erinnerungswirkung des sog. „Reichsparteitagsgeländes“ berühren will. Rein objektiv aber geschieht dies durch die Präsentation und den Verkauf von Militaria und Gegenständen, die mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind oder sonst einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben.
- 17 Die rein kommerzielle Veranstaltung der Antragstellerin ist von der Darbietung der Gegenstände her auch nicht mit öffentlichen Museen zu vergleichen, in denen solche Gegenstände möglicherweise zwar im Originalzustand gezeigt, aber in ihrem historischen Kontext und museumspädagogisch erläutert werden, der Bildung der Öffentlichkeit dienen und gerade nicht verkäuflich sind, also nur zum Gegenstand von Erinnerung und Mahnung, aber nicht von Angebot und Nachfrage gemacht werden.
- 18 Auch dass die Veranstaltung nur gegen Eintritt betreten werden darf, sich ein Interessent also bewusst zum Besuch entschließen muss und möglicherweise nicht unerwartet mit diesen Gegenständen konfrontiert wird, ändert nichts an der objektiven Gefahr für den Schutz der öffentlichen Ordnung.
- 19 3. Soweit sich Auflage Nr. 17 allerdings auf Militaria und Gegenstände erstreckt, die erkennbar von der Wehrmacht verwendet wurden und deren Anbieten oder Verkauf nicht den objektiven Tatbestand des § 86a StGB verwirklicht und die auch keinen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben, hält es der Verwaltungsgerichtshof nach vorläufiger Einschätzung für sehr zweifelhaft, ob dieses Verbot noch durch den Schutz der öffentlichen Ordnung vor erheblichen Gefahren (§ 69a Abs. 2 GewO) gedeckt ist.
- 20 Die Begründung der Antragsgegnerin zu Auflage Nr. 17 belegt eine derartige erhebliche Gefahr nicht; ebenso wenig ergibt sie sich aus dem Inhalt der Behördenakten. Allein eine bauartbedingt mögliche Zuordnung der Gegenstände zu einer früheren Verwendung durch die Wehrmacht beeinträchtigt danach das Schutzgut der öffentlichen Ordnung wohl nicht.

- 21 Es ist wohl keine herrschende Anschauung des Inhalts nachweisbar, dass ein äußeres Erscheinungsbild eines Gegenstandes, das auf dessen Verwendung durch die Wehrmacht schließen lässt, diesen ächtet. Es ist auch nicht gängig, über die Rechtsfigur der öffentlichen Ordnung generelle Wertungen des Gesetzgebers über jeweils herrschende Anschauungen und den damit vorgegebenen verbindlichen Ordnungsrahmen zu unterlaufen (vgl. Götz, a.a.O. § 5 Rn. 7). Solche Wertungen hat der Gesetzgeber z.B. in § 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdensG) dadurch getroffen, dass er das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 von den zuständigen deutschen Stellen für Verdienste im Zweiten Weltkrieg gestiftet worden sind, einschließlich der Waffenabzeichen und des Verwundetenabzeichens, soweit gestattet, als sie ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden dürfen.
- 22 Dass die Wehrmacht als das stärkste Machtinstrument des nationalsozialistischen Staates zugleich von dessen Ideen trotz Übernahme seiner äußeren Symbole (Hakenkreuz, „Deutscher Gruß“) jedenfalls bis 1944 am wenigsten berührt gewesen sein soll (so noch BVerfG, U.v. 26.2.1954 – 1 BvR 371/52 – BVerfGE 3, 288 ff., juris Rn. 58, 65, 70 ff.), mag vor dem Hintergrund des heutigen Standes von Wissenschaft und Forschung über die Rolle der Wehrmacht zweifelhaft sein, steht der hiesigen Bewertung aber nicht entgegen, solange einer historischen Neubewertung nicht vom Gesetzgeber Rechnung getragen wird.
- 23 Kosten: § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO.
- 24 Streitwert: § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG; wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache wird der volle Regelstreitwert angesetzt.

Dr. Schenk

Dr. Dietz

Ertl